

GENERALBUNDESANWALT  
BEIM BUNDESGERICHTSHOF

- 2045 E -

3459 / 116  
22. Februar 1977  
75 KARLSRUHE 1, DEN  
Postfach 27 20  
Herrenstraße 45 a  
Fernsprecher (0721) 159-1  
Durchwahl 159-\_\_\_\_\_

Herrn  
Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof  
Dr. Werner Krüger

Betrifft: Strafverfahren gegen Andreas Baader u.a.;  
hier: Aussagegenehmigung

In der oben bezeichneten Strafsache erteile ich Ihnen die Genehmigung, als Zeuge zu folgenden Beweisthemen auszusagen:

- a) Personelle Zuständigkeit innerhalb der Bundesanwaltschaft für Verschlußsachen. Personelle Zuständigkeit innerhalb der Bundesanwaltschaft für die Akte 3 ARP 74/75 vor und nach Verfügung des Sperrvermerks vom 23. Januar 1976. Kenntnis des Zeugen Krüger und anderer Beamter der Bundesanwaltschaft vom Inhalt der Akte 3 ARP 74/75 vor Verfügung des Sperrvermerkes vom 23. Januar 1976.

wird die Genehmigung erteilt darüber auszusagen, wer als Referatsleiter innerhalb der Bundesanwaltschaft für die Akten 3 ARP 74/75 I vor und nach der am 23. Januar 1976 abgegebenen Erklärung gemäß § 96 StPO zuständig war und welche Kenntnis dieser zuständige Beamte vom Inhalt der genannten Akte hatte mit Ausnahme der noch gesperrten Teile sowie der für die Herbeiführung und die Abgabe der Erklärung gemäß § 96 StPO maßgebenden Gründe.

- b) Kenntnis des Zeugen Krüger über die Existenz und den Inhalt von Aktenvorgängen zu Anschlägen auf die Hauptbahnhöfe Hamburg, Bremen und Nürnberg im Zusammenhang mit Ermittlungen gegen die "Rote Armee Fraktion".

wird Aussagegenehmigung erteilt.

- c) Kenntnis des Zeugen Krüger darüber, daß nach der Absicht verantwortlicher Politiker die "Rote Armee Fraktion" unter anderem nach militärtaktischen Gesichtspunkten zu bekämpfen sei.

wird Aussagegenehmigung erteilt.

- d) Kenntnis des Zeugen Krüger davon, daß Teile von Ermittlungsakten des sogenannten Baader-Meinhof-Komplexes, insbesondere auch Teile der Akten 3 ARP 74/75 I vor und nach Verfügung des Sperrvermerkes vom 23. Januar 1976 Mitarbeitern von Fernsehanstalten, insbesondere Herrn Zimmermann vom Zweiten Deutschen Fernsehen zugänglich gemacht worden sind.

wird Aussagegenehmigung erteilt.

- e) Umfang und Ablauf der Kontakte zwischen der Bundesanwaltschaft und der Kriminalpolizei, insbesondere dem Bundeskriminalamt und der Kriminalpolizei Hamburg im Zusammenhang mit den Ermittlungen, die Gegenstand der Akte 3 ARP 74/75 I geworden sind. Personelle Zuständigkeit für die Erteilung von Ermittlungsaufträgen sowie Veranlassung von Vernehmungen im Auftrage der Bundesanwaltschaft durch die Kriminalpolizei.

wird die Genehmigung erteilt darüber auszusagen, welche Ermittlungsaufträge die Kriminalpolizei von der Bundesanwaltschaft in Bezug auf die Vernehmungen und Gespräche mit Gerhard Müller erhalten hat.

Die Aussagegenehmigung beschränkt sich unmittelbar auf diese Beweisfragen. Sie umfaßt vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung des Bundesministers der Justiz zu den übrigen Beweisthemen nicht Angaben, welche die vom Bundesminister der Justiz bezüglich der Akte 3 ARP 74/75 I abgegebene Erklärung nach § 96 StPO betreffen oder die dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würden. Dies gilt insbesondere für innerdienstliche Angelegenheiten der Bundesanwaltschaft wie z.B. Planungen, prozessuale Maßnahmen, kriminaltaktische Erwägungen und Erfahrungen, Einsatz-, Ausrüstungs- und personelle Fragen, Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen.

Sollte nach Meinung des Gerichts die Darlegung eines der Punkte, die nicht unter die Aussagegenehmigung fallen, für die Feststellung der Strafbarkeit der Angeklagten bedeutungsvoll sein, dann bedarf es unter schriftlicher Konkretisierung spezieller Einzelfragen eines weiteren Antrages.

In Vertretung

*Kaul*

(Kaul)